

TE OGH 2016/11/23 130s102/16y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 23. November 2016 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, Mag. Michel, Dr. Oberressl und Dr. Brenner in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Rathgeb als Schriftführerin in der Strafsache gegen Rene S***** wegen Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB, AZ 34 Hv 76/15x des Landesgerichts Leoben, über die von der Generalprokuratur gegen den Beschluss dieses Gerichts vom 29. September 2015 (ON 32) erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters der Generalprokuratur, Generalanwalt Mag. Knibbe, zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 23. November 2016 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, Mag. Michel, Dr. Oberressl und Dr. Brenner in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Rathgeb als Schriftführerin in der Strafsache gegen Rene S***** wegen Vergehen der gefährlichen Drohung nach Paragraph 107, Absatz eins, StGB, AZ 34 Hv 76/15x des Landesgerichts Leoben, über die von der Generalprokuratur gegen den Beschluss dieses Gerichts vom 29. September 2015 (ON 32) erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters der Generalprokuratur, Generalanwalt Mag. Knibbe, zu Recht erkannt:

Spruch

In der Strafsache AZ 34 Hv 76/15x des Landesgerichts Leoben verletzt der gemeinsam mit dem Urteil dieses Gerichts vom 29. September 2015 verkündete Beschluss (ON 32) § 53 Abs 1 erster Satz und Abs 3 StGB. In der Strafsache AZ 34 Hv 76/15x des Landesgerichts Leoben verletzt der gemeinsam mit dem Urteil dieses Gerichts vom 29. September 2015 verkündete Beschluss (ON 32) Paragraph 53, Absatz eins, erster Satz und Absatz 3, StGB.

Dieser Beschluss wird im Umfang des Ausspruchs der Verlängerung der zu AZ 31 BE 116/15b des Landesgerichts Leoben bestimmten Probezeit ersatzlos aufgehoben.

Text

Gründe:

Rene S***** wurde mit rechtskräftigem Beschluss des Landesgerichts Leoben als Vollzugsgericht vom 30. April 2015, GZ 31 BE 116/16b-5, mit Wirkung vom 14. Juli 2015 gemäß § 46 Abs 1 und 5 StGB idF vor BGBl I 2015/154 iVm § 152 Abs 1 Z 2 StVG unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt entlassen. Rene S***** wurde mit rechtskräftigem Beschluss des Landesgerichts Leoben als Vollzugsgericht vom 30. April 2015, GZ 31 BE 116/16b-5, mit Wirkung vom 14. Juli 2015 gemäß Paragraph 46, Absatz eins und 5 StGB in der Fassung vor BGBl I 2015/154 in Verbindung mit Paragraph 152, Absatz eins, Ziffer 2, StVG unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt entlassen.

Mit rechtskräftigem, gekürzt ausgefertigtem (§ 270 Abs 4 StPO) Urteil des Landesgerichts Leoben vom 29. September 2015 (ON 32) wurde Rene S***** mehrerer – am 13. oder am 14. März 2015 begangener – Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB schuldig erkannt und hiefür zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten verurteilt. Mit zugleich ergangenem Beschluss (§ 494a Abs 4 StPO) wurde (unter anderem) vom Widerruf der zu AZ 31 BE 116/15b des Landesgerichts Leoben gewährten bedingten Entlassung abgesehen und die diesbezügliche Probezeit auf fünf Jahre verlängert (ON 32 S 3). Mit rechtskräftigem, gekürzt ausgefertigtem (Paragraph 270, Absatz 4, StPO) Urteil des Landesgerichts Leoben vom 29. September 2015 (ON 32) wurde Rene S***** mehrerer – am 13. oder am 14. März 2015 begangener – Vergehen der gefährlichen Drohung nach Paragraph 107, Absatz eins, StGB schuldig erkannt und hiefür zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten verurteilt. Mit zugleich ergangenem Beschluss (Paragraph 494 a, Absatz 4, StPO) wurde (unter anderem) vom Widerruf der zu AZ 31 BE 116/15b des Landesgerichts Leoben gewährten bedingten Entlassung abgesehen und die diesbezügliche Probezeit auf fünf Jahre verlängert (ON 32 S 3).

Rechtliche Beurteilung

Wie die Generalprokuratur in ihrer gemäß § 23 StPO erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zutreffend ausführt, verletzt dieser Beschluss das Gesetz: Wie die Generalprokuratur in ihrer gemäß Paragraph 23, StPO erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zutreffend ausführt, verletzt dieser Beschluss das Gesetz:

Nach § 53 Abs 1 erster Satz und Abs 3 StGB kommt ein auf neuerliche Delinquenz gegründeter Beschluss auf Absehen vom Widerruf einer bedingten Entlassung und Verlängerung der diesbezüglichen Probezeit – abgesehen von den hier nicht aktuellen Ausnahmen des § 53 Abs 1 letzter Satz StGB – nur im Fall der Verurteilung des Rechtsbrechers wegen einer während der Probezeit begangenen strafbaren Handlung in Betracht (RIS-Justiz RS0092019 und RS0112811). Nach Paragraph 53, Absatz eins, erster Satz und Absatz 3, StGB kommt ein auf neuerliche Delinquenz gegründeter Beschluss auf Absehen vom Widerruf einer bedingten Entlassung und Verlängerung der diesbezüglichen Probezeit – abgesehen von den hier nicht aktuellen Ausnahmen des Paragraph 53, Absatz eins, letzter Satz StGB – nur im Fall der Verurteilung des Rechtsbrechers wegen einer während der Probezeit begangenen strafbaren Handlung in Betracht (RIS-Justiz RS0092019 und RS0112811).

Da die der angefochtenen Beschlussfassung zugrunde liegenden strafbaren Handlungen im März 2015 begangen wurden, die in Rede stehende Probezeit jedoch erst am 14. Juli 2015 zu laufen begann, verletzt der Beschluss des Landesgerichts Leoben vom 29. September 2015 (ON 32) § 53 Abs 1 erster Satz und Abs 3 StGB. Da die der angefochtenen Beschlussfassung zugrunde liegenden strafbaren Handlungen im März 2015 begangen wurden, die in Rede stehende Probezeit jedoch erst am 14. Juli 2015 zu laufen begann, verletzt der Beschluss des Landesgerichts Leoben vom 29. September 2015 (ON 32) Paragraph 53, Absatz eins, erster Satz und Absatz 3, StGB.

Dieser Beschluss gereicht dem Verurteilten durch die Verlängerung der Probezeit zum Nachteil, aus welchem Grund sich der Oberste Gerichtshof im Sinn des § 292 letzter Satz StPO veranlasst sah, ihn in diesem Umfang ersatzlos zu beseitigen (vgl 13 Os 20/16i, 15 Os 59/16i). Dieser Beschluss gereicht dem Verurteilten durch die Verlängerung der Probezeit zum Nachteil, aus welchem Grund sich der Oberste Gerichtshof im Sinn des Paragraph 292, letzter Satz StPO veranlasst sah, ihn in diesem Umfang ersatzlos zu beseitigen (vergleiche 13 Os 20/16i, 15 Os 59/16i).

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E116745

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0130OS00102.16Y.1123.000

Im RIS seit

18.01.2017

Zuletzt aktualisiert am

18.01.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at